

SCHULORDNUNG



Regenbogenschule Bad Doberan

„Der Erfolg des Zusammenlebens an der Regenbogenschule Bad Doberan hängt wie in jeder größeren Gemeinschaft davon ab, dass alle Beteiligten sich auf wesentliche Grundsätze verständigen und dass diese durch konkrete Regelungen ergänzt werden. In diesem Sinne entstand unsere Schulordnung.“

B. Kraatz

Gründerin der Regenbogenschule Bad Doberan

PRÄAMBEL

Die Regenbogenschule Bad Doberan ist Lern- und Entwicklungsraum für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung. Im Rahmen einer Regelschulzeitpflicht von 12 Jahren steht die Förderung der selbstständigen und eigenverantwortlichen sowie berufsvorbereitenden und sozialen Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund. Die spezifischen und der Lernausgangslage entsprechenden Lern- und Entwicklungsziele sind für jede Schülerin und jeden Schüler unserer Schule in einem individuellen Förderplan verankert.

Unsere Schule will jeder Schülerin und jedem Schüler sowie dem pädagogischen und weiterem schulbezogenen Personal eine angenehme und sichere Umgebung bieten, in dem sie oder er möglichst optimale Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung erhält. Damit ist jeder für das Gelingen von Schule und Unterricht verantwortlich.

Die Art des Umgangs miteinander, sowohl innerhalb der Schule als auch nach außen, ist bestimmt von Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit, gegenseitigem Respekt und Toleranz - unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen.

Aus diesem Grund bezieht die Schule eine „Null-Toleranz-Position“ gegenüber jeglicher Störung dieser sicheren Lernumgebung, insbesondere gegenüber jeglicher Form von Regelverstößen, die im Schulgebäude und auf dem Schulgelände begangen werden. Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, in der das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt werden.

Jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft hat das Recht auf einen ungestörten Unterricht. Das pädagogische Personal sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule



sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt im Schulgebäude, auf dem Schulgelände der Regenbogenschule Bad Doberan, in der zugehörigen Schulwohnung, im Bereich des Schulgartens, am außerschulischen Lernort und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen.

Mit dem Betreten und Verlassen des Schulgebäudes beginnt und endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals. Das Verlassen des Schulgeländes während des Schulalltages ist nur mit Genehmigung des pädagogischen Personals erlaubt.

Bestandteile der Schulordnung

Bestandteil der Schulordnung sind die nachfolgenden Handlungsgrundsätze sowie die nachfolgenden Anlagen:

- Anlage 1 –** Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Anlage 2 –** Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik der Regenbogenschule Bad Doberan
- Anlage 3 –** Liste verbotener Gegenstände
- Anlage 4 –** Individuelle Aufsichtsregelung für die Regenbogenschule

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt zum 1.02.2025 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der Schulkonferenz.



1 Regelungen zur Anwesenheit im Schulalltag

1.1 Unterrichtsversäumnisse und Nachweise

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler haben grundsätzlich die Schule über Fehlzeiten zu informieren. Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen ist **telefonisch oder schriftlich** zu entschuldigen, auch wenn es sich nur um einzelne Unterrichtsstunden oder Verspätungen handelt. **Diese Information muss bis zum Beginn der ersten Unterrichtseinheit (7:45 Uhr) der Schule vorliegen.**

Dieses kann in Form eines Anrufes im Sekretariat der Schule (Tel.: **038203 65202**) oder eines freien E-Mail-Textes bzw. einer eingescannten Entschuldigung an die schulische E-Mail-Adresse: **regenbogenschule-doberan@schule-mv.de** oder der schulisch zugeordneten E-Mail-Adresse der Klassenleitung erfolgen. Die Entscheidung, ob die Fehlzeit entschuldigt wird, obliegt der Klassenleitung. Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, führen zur Meldung an das Staatliche Schulamt Rostock und zur Einleitung eines Verfahrens gegen Schulabsentismus mit rechtswirksamen Folgen.

Ab dem 4. Fehltag muss der eingescannte Nachweis über einen Arztbesuch (ärztliche Bescheinigung) oder ein eingescanntes ärztliches Attest der Klassenleitung oder dem Sekretariat vorliegen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Klassenleitung.

Facharzttermine oder therapeutische Anwendungen sind außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen. Ausnahmen bedürfen ebenso einer vorherigen Absprache mit der Klassenleitung.

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Praktikum befinden, gilt diese Informationspflicht gegenüber der Schule und dem Praktikumsbetrieb.

1.2 Erkrankung und Infektionsschutz

Bei einer Erkrankung oder eines deutlichen Unwohlseins der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit werden seitens der Schule die Erziehungsberechtigten informiert. **Eine vorzeitige Abholung des erkrankten Kindes ist durch die Erziehungsberechtigten sicher zu stellen.** Nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der Klassenleitung darf die erkrankte Person durch die individuelle Schülerbeförderung (Fahrdienst) transportiert werden. Volljährige Schülerinnen oder Schüler, die für den Schulweg den öffentlichen Personennahverkehr nutzen, dürfen bei erkennbarer Zumutbarkeit den vorzeitigen Heimweg



selbstständig antreten. Eine Abmeldung ist bei der Klassenlehrkraft erforderlich. Die vorzeitige Entlassung wird im Klassenbuch vermerkt.

In Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen sind durch die tägliche Begegnung einer Vielzahl von Personen besondere Aspekte der Verhütung von Infektionskrankheiten von Bedeutung, um das Wohlbefinden und die Gesundheit aller zu sichern. Diese sind im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) verankert. Die entsprechende Belehrung **GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN** - Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ist verpflichtend zur Kenntnis zu nehmen. **(Anlage 1 Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz).**

Meldepflichtige Erkrankungen sind unverzüglich anzuzeigen. Zum Schutz aller sich in der Schule befindenden Personen darf die Schülerin oder der Schüler in einem solchen Fall erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung unsere Einrichtung besuchen.

1.3 Besondere Rücksichtnahme

Einzelne Schülerinnen und Schüler unserer Einrichtung zeigen ein erkrankungsbedingt stark beeinträchtigtes Immunsystem. Daher ist auf die Einhaltung der Vorschriften zur Vermeidung von Ansteckung oder Infektion besonders zu achten. Kinder mit Fieber, starken Erkältungssymptomen oder anderen Anzeichen deutlichen Unwohlseins sind vom Schulbesuch befreit und es gelten die o.g. Regelungen zur Nachweispflicht der Fehlzeiten.

1.4 Unfallfolgen

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht ein **gesetzlicher Unfallschutz**. Dieser erstreckt sich auf Unfälle im Schulgebäude und auf dem Schulhof, auf dem Schulweg sowie während der Zeit des Unterrichts und den dazugehörigen Pausen sowie bei allen schulischen Veranstaltungen am anderen Lernort (z.B. während Unterrichtsgängen, Schulwanderungen, Exkursionen, Schulfahrten).

Unfälle sind unverzüglich bei der Klassenleitung anzuzeigen. Eine Unfallanzeige wird entsprechend im Unfallbuch vermerkt und ggf. an die Unfallkasse weitergeleitet.

Bei Fehlzeiten infolge eines Unfalls gelten auch hier die Regelungen zur Mitteilungspflicht der Erziehungsberechtigten.



1.5 Beurlaubung

Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus wichtigen Gründen werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Die Anträge müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin per E-Mail oder in anderer Schriftform bei der Klassenleitung gestellt werden. Über die Genehmigung von eintägigen Befreiungen entscheidet die Klassenleitung, bei mehrtägigen Befreiungen entscheidet die Schulleitung.

2 Allgemeine Verhaltensregeln während des Schultages

2.1 Kleidung und Wertgegenstände

Die Schülerinnen und Schüler erscheinen in angemessener, zweckmäßiger und sauberer Kleidung zum Unterricht bzw. zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Das Tragen von Kleidungsstücken, insbesondere solche mit Aufdrucken und Accessoires, Ansteckern und Abzeichen, welche geeignet sind, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu stören, kann untersagt werden. Das Tragen von Kopfbedeckungen ist in geschlossenen Räumen, insbesondere während des Unterrichts, untersagt (ausgenommen sind erkrankungsbedingte Maßnahmen oder ein Religionsbekenntnis).

Für mitgebrachte Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

2.2 Nutzung elektronischer Geräte

Beim Betreten des Schulgeländes werden Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte auf lautlos gestellt und beim Betreten des Klassenraumes abgegeben. Nach Unterrichtschluss wird dieses Eigentum wieder an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt. Über begründete Ausnahmeregelungen entscheidet die Schulleitung.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, regelmäßig das Mobiltelefon ihrer Kinder auf fragwürdige/verbotene Inhalte zu kontrollieren. Bei Verdacht auf solche Inhalte ist das Lehrpersonal berechtigt, elektronische Geräte einzuziehen und weitere Schritte zur Klärung einzuleiten.

Für die von Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Gegenstände, übernimmt die Schule keine Haftung. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.



2.3 Vereinbarung zur Nutzung internetfähigen Endgeräte

Für den Umgang mit digitalen Medien gilt eine eigenständige Nutzungsordnung. Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule ist nur unter Einhaltung dieser konkreten Regelungen, die Bestandteil der Schulordnung sind, zulässig. Die Kenntnisnahme und Anerkennung werden durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler gesondert bestätigt. **(Anlage 2: Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik der Regenbogenschule Bad Doberan)**

2.4 Gefährliche Gegenstände

Verboten ist das Mitbringen von Waffen, Munition, vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien. **(Anlage 3: Liste gefährlicher Gegenstände)**

Das Mitbringen von Nachbildungen jeglicher Art ist ebenfalls verboten.

Jede pädagogische Mitarbeiterin und jeder pädagogischer Mitarbeiter hat das Recht, die mitgeführten Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände, wie z.B. Kleidung der Schülerschaft, bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen. Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, können durch die Erziehungsberechtigten nach Absprache mit der Klassenleitung abgeholt werden.

Gegenstände, die nach der Waffenliste als „Verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gefertigt. Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Verantwortung.

2.5 Besondere Regelungen für den Unterricht

Das Betreten der Fachräume (Werkraum, Töpferraum, Bewegungsraum) ist nur im Beisein des pädagogischen Personals oder durch bevollmächtigte Personen erlaubt.

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten. Hausaufgaben und Materialien müssen vollständig sein, hierfür tragen die Erziehungsberechtigten Verantwortung.

Den Anweisungen des pädagogischen Personals oder ernannter bevollmächtigter Personen ist Folge zu leisten.



2.6 Aufsichtsregelungen

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem physischen und psychischen Entwicklungsstand der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder anderen schulischen Veranstaltungen.

Die Aufsicht wird vom pädagogischen Personal ausgeübt. Hierzu gibt es einen Aufsichtsplan für die Hofpause und eine schulinterne Aufsichtsregelung. **(Anlage 4: Individuelle Aufsichtsregelung für die Regenbogenschule)**

Die Schülerinnen und Schüler sind im erforderlichen Umfang aktenkundig über Unfallverhütung und Verhaltensregeln zu belehren.

2.7 Pausenregelungen

Pausen dienen der Erholung und dem sozialen Austausch. Die Hofpause kann nur mit wettergerechter Kleidung wahrgenommen werden. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten. Innerhalb und außerhalb des Schulgeländes wird mit Bedacht auf die Vermeidung von Unfällen und Verletzungen geachtet.

Alle Anpflanzungen auf dem Schulgelände, im Schulgarten und in der Öffentlichkeit werden sorgsam behandelt.

Die Nutzung aller Spielgeräte erfolgt nach festgelegten Regeln, diese sind in gesonderten Regelungen festgeschrieben.

2.8 Verbot von Drogen / Gesundheitserziehung

Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen sind der Besitz, Konsum, Handel und die Weitergabe von illegalen Drogen und psychoaktiven Substanzen strikt untersagt.

Darüber hinaus ist jegliche Art von Tabakprodukten (einschließlich herkömmlicher Zigaretten, E-Zigaretten, Verdampfern, Snus und Schnupftabak) im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt.



Ebenso ist das Beisichführen oder der Konsum von legalen Drogen, wie z.B. Cannabis oder Alkohol, drogenähnlichen Substanzen sowie Anscheinsdrogen strengstens untersagt.

Lehrkräfte sammeln bei Schülerinnen und Schülern aufgefundene legale und illegale Drogen ein und übergeben sie der Schulleitung. Illegale Drogen werden von der Schulleitung an die Polizei übergeben.

Zuwiderhandlungen gegen das Drogenverbot haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

2.9 Umgang mit Verhaltensstörungen

Unsere Schule ist ein Ort, an dem viele Personen mit unterschiedlichen Ansichten und Interessen zusammentreffen und gemeinsam lernen und arbeiten. **Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung, Sicherheitsvorschriften oder weitere Anweisungen des pädagogischen Personals verstoßen, müssen mit schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 60, 60a SchulG M-V (Schulgesetz für das Land MV, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.**

Physische und Psychische Gewalt sowie jegliche Form von Mobbing werden nicht toleriert.

In folgenden Fällen werden grundsätzlich Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen veranlasst und ggf. zur polizeilichen Anzeige gebracht:

- Beleidigungen und Übergriffigkeiten jeglicher Art, körperliche Gewalt / Formen sexualisierter Gewalt
- Waffenbesitz / Besitz gefährlicher Gegenstände (z.B. Messer aller Art, Chemikalien, Pyrotechnik)
- Mobbing und Verleumdungen
- Sachbeschädigungen / Vandalismus
- Tragen und Verbreiten von verfassungsfeindlichen Symbolen, Gegenständen und Texten
- Diebstahl
- Drohungen und Erpressungen

Um ein respekt- und friedvolles Miteinander in unserer Schule zu gewährleisten, sind verschiedene Präventivmaßnahmen (Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt; „NoGo-Plan“ etablierte worden.



Anerkennung der Schulordnung

Mit der Anmeldung Ihres Kindes an dieser Schule erkennen die Erziehungs-berechtigten die Schulordnung verbindlich an. Insbesondere erteilen sie damit ausdrücklich die Genehmigung zur Durchsuchung der persönlichen Gegenstände des Kindes bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Schulordnung durch das pädagogische Personal. Diese Genehmigung gilt für die Dauer der gesamten Schulzeit und ist nicht widerruflich. Sie erstreckt sich auf die im Geltungsbereich benannten Lernorte.

Unsere Schulordnung dient der Sicherheit aller Personen im Schulalltag und somit auch der Sicherheit Ihres Kindes.

Stand 02/2025

Cornelia Urbansky
Schulleiterin



Anlage 1

Gemeinsam vor Infektionen schützen Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Schulen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1 Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in die Schule gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist bzw. ein entsprechender Krankheitsverdacht diesbezüglich besteht.

Die Krankheiten sind in der **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass ihr Kind die **Krankheitserreger ausscheidet**. Auch in diesem Fall können sich Mitschüler sowie pädagogisches Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist es vorgesehen, dass der **Betreffende nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in die Schule gehen darf.

Siehe **Tabelle 2**.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person im Haushalt** erkrankt ist bzw. ein Verdacht auf diese Krankheit besteht, wie in **Tabelle 3** aufgeführt.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.



2 Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aufgrund zuvor genannter Gründe ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie die Schule bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet, damit Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung eingeleitet werden können.

Tabelle 1- Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei einem Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte
- ansteckende Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr
- Cholera
- Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wurde
- durch Hepatitisviren A und E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien
- infektiöser Durchfall/ Erbrechen
- Keuchhusten
- Kopflausbefall
- Krätze
- Masern
- Meningokokken
- Mumps
- Pest
- Scharlach und andere Infektionen mit dem Bakterium
- Typhus und Paratyphus
- Windpocken
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B.Ebola)

Tabelle 2- Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Ruhr-Bakterien



Tabelle 3- Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckende Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr
- Cholera
- Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wurde
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A und E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien
- Kinderlähmung
- Masern
- Meningokokken- Infektionen
- Lumps
- Peste
- Typhus und Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B.Ebola)



Anlage 2

Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik der Regenbogenschule Bad Doberan

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung der schulischen Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. von schulischen Endgeräten, Vernetzungen und Online-Zugängen) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie von Arbeitsgemeinschaften und weiteren schulischen Angeboten und ggf. Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für die rechnergestützte Schulverwaltung.

1 Allgemeine Nutzungsregeln

Die Nutzung schulischer Kommunikationstechnik ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Die Nutzung dieser Technik wird daher immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und dem materiellen und geistigem Eigentum anderer vollzogen. Alle Nutzerinnen und Nutzer achten auf den sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der schulischen Geräteausstattung und dem schulischen (pädagogischen) Netzwerk. Die Weitergabe jeglicher Zugangsdaten (z. B. WLAN, Schulportal, Videokonferenzen) an Dritte ist untersagt.

2 Nutzungsregeln innerhalb des Unterrichts

Eine Nutzung des schulischen Netzwerks und des Internets ist nur für schulische Zwecke gestattet. Eine private Nutzung während des Aufenthalts in der Schule ist nicht gestattet.

Der Internetzugang und die Mailfunktion, sofern bereitgestellt, dürfen nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule Schaden zufügen könnten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Bei der Internetnutzung ist auf einen sorgsamen Umgang mit den eigenen Daten sowie den Daten anderer zu achten. Schon die Aufnahme, erst recht die Veröffentlichung, von Fotos und sonstigen personenbezogenen Daten im Internet ist nur gestattet mit der Einwilligung der Betroffenen (bei Minderjährigkeit: deren Erziehungsberechtigten). Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen sind untersagt und können neben dem Entzug der



Nutzungsberechtigung und sonstigen schulordnungsrechtlichen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.

Das Herunterladen und Installieren von Anwendungen, anderen digitalen Tools und Apps ist nur berechtigten Personen (Schuladministrator) mit Einwilligung der Schule gestattet.

Die schulische Geräteausstattung darf nicht dazu genutzt werden Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

Das Ausfüllen von Onlineformularen ist ohne ausdrückliche Aufforderung der aufsichtführenden Lehrperson untersagt.

Die Schule und ihre Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, die vorhandene Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Vervielfältigung der Veräußerung ist nicht gestattet.

3 Ergänzende Regeln für andere Smartgeräte

Die Benutzung von Smartgeräten wie Smart Watches und Smart Speakern (z. B. basierend auf Google Assistant, Siri oder Alexa) sind in der Schule untersagt. Ausnahmen können sich im Einzelfall ergeben.

Beim Betreten des Schulgeländes sind Mobiltelefone, Smartphones abzugeben. Smartwatches sind auszuschalten oder in einen Modus zu versetzen, der die smarten Funktionen deaktiviert und beispielsweise nur das Ablesen der Uhrzeit ermöglicht.

Bei Zuwiderhandeln ist die Lehrkraft verpflichtet, das entsprechende Gerät abzunehmen und erst am Ende des Schultages an die Schülerin bzw. den Schüler auszugeben.

4 Kontrolle der Internetnutzung, Aufsicht

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zu kontrollieren.



5 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Veränderungen der Installation und Konfiguration des Netzwerkes sowie das Verändern von Zugriffsrechten und das Kopieren von Programmen sind grundsätzlich untersagt. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte eine Nutzerin oder ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in ihrem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen. Das gleiche gilt für unberechtigte Dateien bzw. Dateiinhalte wie beispielsweise illegale Musikdaten oder Spiele, die ohne Installation ausgeführt werden können.

6 Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend der Nutzungsvereinbarung zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlichen Person zu melden. Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Der Verzehr von Speisen und Getränken in PC-Räumen ist durch die Hausordnung geregelt. In Ergänzung zur Hausordnung gilt: Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei der Benutzung von Endgeräten (Notebooks, PC, Tablets etc.) verboten.

7 Schlussvorschriften

Alle Nutzerinnen und Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können mit schulordnungsrechtlichen Maßnahmen gemäß **§§ 60, 60a SchulG M-V (Schulgesetz für das Land MV, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)** geahndet werden. Außerdem können Verstöße ebenfalls straf- bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Diese Nutzungsordnung wurde in der Schulkonferenz vom 27.01.2026 beschlossen.



Erklärung

Am _____ wurde ich in die Nutzungsordnung der Regenbogenschule Bad Doberan zur Nutzung der schuleigenen Endgeräte und des Internetzugangs eingewiesen. Mir ist bekannt, dass ein Exemplar dieser Nutzungsordnung auf der Homepage der Regenbogenschule Bad Doberan einzusehen ist.

Mir ist bekannt, dass mein Kind die schuleigenen Endgeräte und den Internetzugang nur für schulische Zwecke nutzen darf und dass die Einhaltung dieser Nutzungsordnung kontrolliert wird.

Bei Nutzung anderer Smartgeräte

Die in Punkt 3 aufgeführten ergänzenden Regeln für die Nutzung anderer Smartgeräte (Smart Watches, Smart Speaker) habe ich zur Kenntnis genommen.

Name der Schülerin / des Schülers

Ort / Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten



Anlage 3

Liste gefährlicher Gegenstände

Waffen und Munition die laut Anlage 2 des § 2 Abs. 2 bis 4 Waffengesetz (sog. Waffenliste) als „Verboten zum Umgang“ definiert sind

- (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
- andere Waffen
Schusswaffen
Schlagwaffen
Elektroschocker
Katapultschleuder

scharfe/spitze Gegenstände, wie:

- Messer jeglicher Art (Butterfly, Taschenmesser, Springmesser, Cuttermesser, Skalpell u.a.), Scheren, Pins, Reißzwecken, Nadeln jeglicher Art, Rasierklingen, Spritzen, Äxte, Angelhaken, Wurfsterne, Stöcke, Steine, Scherben usw.

Schläger

- Baseballschläger, Golfschläger, Schlagstöcke, Schlagring

weitere Gegenstände, wie

- Feuerzeug, Streichhölzer, Reizstoffsprühgeräte jeglicher Art, Gifte, Lösungen, Handwerkzeuge, Feuerwerkskörper/Pyrotechnik/Knallkörper/Schwarzpulver, Munition/Sprengstoffe, Elektroimpulsgeräte, Laserpointer, Stabtaschenlampe, Seile/Schlingen, Fahrradkette



Anlage 4: Individuelle Aufsichtsregelung für die Regenbogenschule

Die Frühaufsicht beim Ankommen der Schülerinnen und Schülern mit den individuellen Schülertransporten in der Zeit von 7:15 Uhr bis Unterrichtsbeginn wird durch die eingesetzten upF (unterstützende pädagogische Fachkraft) der einzelnen Klassen und die zuständigen Integrationshelferinnen und Integrationshelfer gewährleistet. Die verantwortliche upF entscheidet je nach Entwicklungsstand und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, ob diese eigenverantwortlich in den Klassenraum gehen dürfen oder ob diese gesammelt und begleitet den Weg vom Pausenhof in das Schulgebäude zurücklegen. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer leisten die Aufsicht im Klassenraum ab 7.30 Uhr.

Während der Unterrichts- und Pausenzeiten obliegt die Aufsicht dem gesamten pädagogischen Personal. Diese liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte, in den Freistunden und Pausenzeiten den upFs.

Die Lehrkräfte entscheiden je nach Entwicklungsstand, Fähigkeiten und Verantwortungsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler, ob sie Wege innerhalb des Schulgeländes und Schulgebäudes selbständig ohne direkte Aufsicht bewältigen können. Für selbständige Unterrichtsgänge außerhalb des Schulgeländes (z. B. im Bereich des Hauswirtschaftsunterrichtes) benötigen die Schülerinnen und Schüler zwingend die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Die Hofaufsicht von 10:15 bis 10:45 Uhr erfolgt nach einem festgelegten Aufsichtsplan. Hierzu werden jeweils 6 Personen (Lehrkräfte und upFs) pro Tag eingesetzt, die sich die Bereiche auf dem Schulhof untereinander aufteilen. Den Integrationshelferinnen und Integrationshelfern obliegt die Aufsicht für das jeweilige Kind.

Ab 13.30 Uhr versammeln sich die Klassen gemeinsam für den Transport mit den Bussen auf dem Schulhof. Bis zum Einsteigen in das Fahrzeug sind die upFs der jeweiligen Klassen aufsichtspflichtig. Ab 13.45 Uhr übernimmt der Spätdienst die Aufsicht über noch anwesende Schülerinnen und Schüler.